

# **BGer 4A\_489/2025 vom 9. Dezember 2025**

Bundesgericht, 2025-12-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_4A\\_489\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_489_2025)

FR: TF 4A\_489/2025 du 9 décembre 2025

IT: TF 4A\_489/2025 del 9 dicembre 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der Beschwerdeführer reichte am 26. August 2025 beim Einzelgericht im summarischen Verfahren des Bezirks Dielsdorf ein Massnahmebegehren ein. Darin stellte er folgenden Antrag: Es sei der Gesuchsgegnerin mit sofortiger Wirkung, superprovisorisch und ohne vorgängige Anhörung der Beschwerdegegnerin zu verbieten, seinen geleasteten Mercedes-Benz ohne vorgängige gerichtliche Verfügung, insbesondere ohne vollstreckbaren Entscheid, in Besitz zu nehmen, abzuschleppen oder sonst wie zu entfernen oder zu verwerten, insbesondere unter Berufung auf die unwirksame Kündigung vom 20. August 2025. Das Einzelgericht im summarischen Verfahren des Bezirks Dielsdorf wies mit Urteil vom 29. August 2025 das Massnahmebegehren ab. Das Obergericht des Kantons Zürich trat mit Beschluss vom 25. September 2025 auf eine vom Beschwerdeführer gegen dieses Urteil erhobene Berufung nicht ein. Dagegen erhob der Beschwerdeführer am 2. Oktober 2025 Beschwerde an das Bundesgericht. Am 17. Oktober 2025 ersuchte er um unentgeltliche Rechtspflege und - soweit erforderlich - um unentgeltliche Rechtsverbeiständung für das bundesgerichtliche Verfahren. Am 23. Oktober 2025 reichte er Beilagen zu diesem Gesuch ein. Mit Schreiben vom 12. November 2025 teilte das Bezirksgericht Hochdorf (Kanton Luzern) dem Bundesgericht mit, dass über den Beschwerdeführer am 9. Oktober 2025 der Konkurs eröffnet worden sei.

### **E. 2**

Das bundesgerichtliche Verfahren ist trotz hängigem Konkursverfahren praxisgemäss nicht in Anwendung von Art. 207 SchKG zu sistieren (vgl. Urteil 4A\_505/2020 vom 18. November 2020 E. 2 mit Hinweisen). Die Eingabe des Beschwerdeführers vom 2. Oktober 2025 erfüllt die Begründungsanforderungen, die an eine Beschwerde an das Bundesgericht gestellt werden ( Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 142 III 364 E. 2.4; 140 III 86 E. 2, 115 E. 2), offensichtlich nicht. Auf die Beschwerde ist somit mangels hinreichender Begründung im vereinfachten Verfahren durch den Abteilungspräsidenten nicht einzutreten ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ). Die Begründung dieses Entscheids beschränkt sich auf eine kurze Angabe des Unzulässigkeitsgrundes ( Art. 108 Abs. 3 BGG ).

### **E. 3**

Das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung für das bundesgerichtliche Verfahren ist wegen Aussichtslosigkeit abzuweisen ( Art. 64 Abs. 1 BGG ). Auf die Erhebung von Gerichtskosten ist ausnahmsweise zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 zweiter Satz BGG). Die Beschwerdegegnerin hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung, da ihr mangels Einholung einer Vernehmlassung aus dem bundesgerichtlichen Verfahren kein entschädigungspflichtiger Aufwand erwachsen ist ( Art. 68 Abs. 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.